



Markt Heimenkirch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer"

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 05.03.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 1.1 Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.**

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 06.10.2023 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Die untere Naturschutzbehörde verweist auf das Hinweispapier "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen". Anhand des Hinweispapiers soll die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange erfolgen. Die Standortwahl wird grundsätzlich als geeignet angesehen, weil keine Konflikte ersichtlich sind. Das Landratsamt teilt die Einschätzung, dass die Fläche im Zusammenhang mit größerem Gewerbe im Außenbereich steht. Diese Flächen sind gemäß Hinweispapier insbesondere geeignet.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung soll wie im Hinweispapier beschrieben durchgeführt werden. Auch wenn nur eine geringe Versiegelung stattfindet, ist die GRZ maßgeblich. Der Biotoptyp im Bestand ist "Intensivgrünland".

Der Vorhabenträger bevorzugt einen gebietsexternen Ausgleich, die Firma Meckatzer hat bereits einen bestehenden Ausgleich auf Fl.-Nr. 2780. Die Vergrößerung der Ausgleichsfläche wäre seitens des Vorhabenträgers die favorisierte Lösung. Die Fläche der PV-Anlage soll so gut wie möglich ausgenutzt werden. Die untere Naturschutzbehörde wird die damaligen Unterlagen nochmal prüfen und schlägt einen Ortstermin vor. Eine überschlägige Berechnung des Ausgleichsbedarfes soll vorab erfolgen.

Als Minimierungsmaßnahmen sind kleinere Gehölze in gruppenartiger Anordnung im Westen der Anlage vorzusehen. Insbesondere Heckenrose, Schlehe

oder Berberitze bieten sich nach Sicht des Landratsamtes an. Die Höhe der Gehölze soll festgesetzt werden.

Die Einzäunung des Gebietes soll durchlässig für Kleinlebewesen sein, ein ausreichender Zaunabstand zum Boden sollte eingehalten werden.

Der Zukauf von Ökopunkten ist zwar möglich, aber ein Ausgleich im Gemeindegebiet wird bevorzugt.

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB:

- Festsetzung 2.13 und 2.14: Die Planung sieht keine verbindliche Festsetzung zu einer Eingrünung vor. Gemäß Scopingtermin vom 10.05.2023 wurde hier unter Pkt. 4.4 die Verwendung niedrig wachsender Gehölze vorgeschlagen. Dies findet sich in der Planung weder als Festsetzung noch als Pflanzliste wieder. Wir weisen darauf hin, dass die alternativ festgesetzte Verwendung eines Sichtschutzzaunes nicht Gegenstand der Eingriffsbewertung ist (hier v.a. Landschaftsbild). So besteht für die Planung die Gefahr, die erheblichen Wirkungen des Vorhabens gemäß § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB nicht ausreichend ermittelt zu haben.

Die im Scoping Termin vorgeschlagene Art der Bepflanzung zum Zwecke einer Einbindung der Anlage in die Landschaft ist eine geeignete Minimierungsmaßnahme nach Anlage 2, Tabelle 2.1 des Leitfadens. Diese kann als Planungsfaktor dann auch mit maximal 5 % auf den erforderlichen Eingriff angerechnet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu der Festsetzung einer Eingrünung wird zur Kenntnis genommen. Von der vorgeschlagenen Eingrünung wird abgesehen, da als Blendschutzmaßnahme ein Zaun als Stahl-Holz Konstruktion genutzt. Dieser Sichtschutzzaun wird mit Schlingpflanzen und einer Rankhilfe begrünt. Die Durchführung dieser Maßnahme ist über den Durchführungsvertrag gesichert. Durch diese Maßnahme kann der Eingriff in das Landschaftsbild reduziert werden und der Planungsfaktor auf 10% angesetzt werden.

Stellungnahme:

- Unter Punkt 7.2.4.8 fehlt für die Erreichung eines extensiven Grünlandes der hierfür erforderliche Düngeverzicht. Der Planungsfaktor von bis zu max. 5 % für die Vermeidungsmaßnahmen kann ansonsten nicht angerechnet werden (fehlende Wirksamkeit).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführung zum Düngeverzicht wird zur Kenntnis genommen und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Punkt 7.2.4.8 ergänzt.

Stellungnahme:

Baurechtlicher Ausgleich nach § 1a Absatz 3 BauGB:

- Nach Kap. 3.1 (S. 10) des Erläuterungsbericht könne sich Anzahl der Wertpunkte bis zum Satzungsbeschluss noch verändern, die die erforderliche Größe der Ausgleichsfläche bedingen. Damit wäre die vorgelegte Eingriffs-, und Ausgleichsbilanzierung sowie der Umfang des Ausgleichs unvollständig für die beteiligten Fachbehörden grundsätzlich nicht prüffähig. Wir empfehlen hier der Marktgemeinde, unbedingt eine vollständige und prüffähige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zu machen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Kap. 3.1 (S. 10) wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorgelegten Eingriffs-, und Ausgleichsbilanzierung siehe Ziffer 7.2.4. handelt es sich um eine vollständige und prüffähige Bilanzierung. Zum Satzungsbeschluss wird der genannte Absatz aus dem Umweltbericht gestrichen.

Stellungnahme:

- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs: Nach Kap. 7.2.4.11 werden für drei Vermeidungsmaßnahmen, die nach Anlage 2, Tab. 2.2 des Leitfadens als Planungsfaktor auf den Ausgleichsumfang angerechnet werden dürfen, mit den maximal zulässigen 20 % berechnet. Dies ist weder quantitativ noch qualitativ bezogen auf Art und Umfang der Maßnahmen gerechtfertigt. I.d.R. werden je Maßnahme bis zu 5 % als Planungsfaktor anerkannt. Ein Anspruch auf die maximal zulässigen 20 % besteht nicht und wäre hier auch unverhältnismäßig. Für die drei Vermeidungsmaßnahmen können jeweils maximal 5 % als Planungsfaktor anerkannt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Eingrünung der Anlage mit niedrigen Hecken ein zusätzlicher Planungsfaktor mit bis zu 5 % Anrechenbarkeit möglich ist. Der Ausgleichsbedarf ist entsprechend zu überarbeiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfes werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Extensivierung der Fläche unter den PV-Modulen, Düngeverzicht, Eingrünung der Blendschutzmaßnahme mit Schlingpflanzen) wird ein Planungsfaktor von 10% angenommen. Die Ausgleichsfläche wird entsprechend an die prozentuale Veränderung vergrößert.

Stellungnahme:

- Ausgleichsfläche und Art der Ausgleichsmaßnahme nach Kap. 7.2.4.13 f sind geeignet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung zur Ausgleichsfläche und -maßnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 13.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Zum Bereich Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass aus unserer Sicht der gewählte Eingriffsfaktor 0,8 als zu hoch anzusehen ist und es hier zu einem hohem Ausgleichsbedarf führt.

Vor allem da es hier auch noch zu einer Überkompensation der Maßnahme in Höhe von 567 WP kommt. Hierfür wird nicht darauf eingegangen, was mit diesen Punkten passiert.

Wir fordern diese in einem Ökokonto einzulegen, um bei späteren Maßnahmen auf diese zurückgreifen zu können!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriffsfaktor von 0,8 wurde aufgrund der engen Anordnung der PV-Module gewählt, um einen angemessenen Ausgleich für die Belange des Naturschutzes zu erhalten. Bei einer geringeren Grundflächenzahl der PV-Anlage müsste eine größere Grundfläche mit PV-Modulen überbaut werden, um die gleiche Produktivität zu schaffen. Der Ausgleich erfolgt auf einer für die Landwirtschaft wenig attraktiven Steilfläche.

Der Überschuss an generierten Wertpunkten steht dem Vorhabenträger für weitere Projekte zur Verfügung.

Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erheben wir folgende Bedenken:

Fazit: Auch wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien – hier Photovoltaik – als Maßnahme gegen den Klimawandel erwünscht und als nötig angesehen wird, so sollte mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich keine Augenwischerei betrieben werden. Vergleiche mit älteren Freiflächenanlagen zeigen, dass die Extensivierung auf der Fläche in der Realität nicht zur Blühwiese führt. Nur

Bebauungen unter GRZ 0,5 lassen ausreichend Licht auf den Boden zur Entwicklung artenreicher Blühflächen.

Daher ist der Ausbau von PV-Anlagen unbedingt auf bereits versiegelten Flächen durchzuführen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau erneuerbarer Energien als Maßnahme gegen den Klimawandel ist zu befürworten. Der verursachte Eingriff wird auf einer externen Ausgleichsfläche vollständig ausgeglichen. Die Fläche unter den PV-Modulen wird durch eine Extensivierung und eine mögliche Beweidung aufgewertet und ein höherer Artenreichtum, der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist trotz der Verschattung sehr wahrscheinlich.

Der Ausgleich erfolgt extern auf dem Flst.-Nr. 2789 des Markt Heimenkirch angrenzend an einer bestehenden Ausgleichsmaßnahme auf einer Steifläche. Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich um eine intensiv beweidete Grünlandfläche. Die Ausgleichsfläche wird durch Auspflocken von Beweidung freigehalten und extensiviert.

Stellungnahme:

Die Fläche soll mit einer GRZ von 0,8 mit Modultischen bebaut werden. Dies führt zu einer geringen Belichtung des Untergrundes. Daher geht der naturschutzfachliche Ausgleich durch Extensivierung der Fläche ins Leere. Beispiele aus Baden-Württemberg (PV-Anlage in Alttann, Lkr. Ravensburg, seit ca. 10 Jahren im Betrieb) zeigen, dass diese enge Stellung der Module dazu führt, dass sich im Untergrund nur noch Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) als dominante Arten vorkommen, mit erstaunlichen Wuchshöhen und Blattgrößen, da sie nur so das wenige Licht optimal ausnutzen können.

Es entwickelt sich leider mitnichten eine extensive Blühfläche, wie gerne dargestellt.

Nur eine GRZ von höchstens 0,5 ist tolerierbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Grundflächenzahl werden zur Kenntnis genommen. Durch die GRZ von 0,8 wird die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Modultische beschattet. Es ist bekannt, dass der geplante Zielzustand nicht immer erreicht werden kann, der Versuch wird vom Vorhabenträger dennoch unternommen. Es wird nach Möglichkeit eine Blühwiese angestrebt. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich der überplanten Fläche auf einer externen Ausgleichsfläche. Der Minimierungsfaktor wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von 20% auf 10% angepasst, dadurch wird der Worst-Case ausgeglichen und der notwendige Mehrausgleich damit vollständig erbracht.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild durch die Bebauung der Grundlandfläche in Ortsrandlage.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Extensivierung des Intensivgrünlandes unter der Freiflächen PV-Anlage.
- Verbot Tiergruppen schädigender Anlagen oder Bauteile, z.B. Sockelmauern bei Zäunen (bauordnungsrechtliche Bauvorschriften, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich mindestens 0.15 m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
- Verzicht auf die Ausbringung von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln.
- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaikmodule zulässig, die weniger als 6% polarisierendes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3%).

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt nach dem Regelverfahren des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Der nach Berücksichtigung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Ausgleichsbedarf von 8.433 Wertpunkten wird auf einer externen Ausgleichsfläche auf der Fl.-Nr. 2780 der Gemarkung Markt Heimenkirch kompensiert. Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche vorgesehen: Aufwertung der intensiv beweideten Flächen für den Naturhaushalt durch Extensivierung des vorhandenen Intensivweidelandes auf etwa 1.000 m²; 1-2 schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm; Entfernung des Mahdgut von der Fläche; Verzicht auf Düngung; Schonendes Entfernen aufkommender Gehölze bei Bedarf; Auspflocken und Umzäunen der Fläche und vollständiges Unterlassen der Beweidung.

Nach Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB und der Erstellung des Konzeptes zur Grünordnung wird der Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Maßnahme ergibt einen Überschuss von 567 Wertpunkten. Der Überschuss an Ausgleichsfläche wird benötigt, um dem Entwicklungszeitraum der zu entwickelnden Biotop (Extensivwiese) Rechnung zu tragen.

Zur Sicherung der o. g. angestrebten Maßnahmen oder Nutzungen sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind.

1.1.2 **Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden keine Konflikte erwartet. Es wird seitens des Landratsamtes empfohlen, die Fläche auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen. Falls keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, wäre eine verbal-argumentative Abarbeitung ausreichend. Der Vorhabenträger wird den Teilnehmern nochmal das Gutachten der Betriebserweiterung der Jahre 2021-2022 zur Verfügung stellen, evtl. können diese Erkenntnisse nochmal herangezogen werden. Die untere Naturschutzbehörde wird dies prüfen.

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG:

- Dem Umweltbericht fehlen Angaben zum Vorkommen von Arten des Anhang IV und zu europäischen Vogelarten. Weiter fehlen Angaben zu einer möglichen, vorhabensbedingten Erfüllung der Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG. Wir verweisen hier auf Punkt 4.8 des Scopingtermins. Der Umweltbericht ist hier unvollständig und deshalb entsprechend zu ergänzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG wurde zur Kenntnis genommen.

Da streng geschützte Arten innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden können ist eine Baufeldräumung begrenzt auf die Wintermonate nicht nötig. Die Rodungszeit von Gehölzen in den Wintermonaten ist gesetzlich vorgegeben.

Entsprechende Absätze zum Vorkommen von Arten des Anhang IV wurden im Umweltbericht unter Ziff. 7.2.1.1 ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Beim Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt. Im Osten grenzt die bestehende Bebauung der Firma

Meckatzer Löwenbräu Benedikt Weiß KG an. Durch das Plangebiet verläuft ein geschotterter Feldweg. Nordöstlich gelegen befindet sich in einem Abstand von etwa 45 m ein Waldgebiet. Im Süden befindet sich Wohnbebauung der Gemeinde Meckatz.

- Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Es sind nur wenige, anspruchslose Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Der Vegetationsbestand wird überwiegend durch Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter) und Stickstoffanzeiger dominiert.
- Aufgrund der im Gebiet und im Umfeld ausgeübten Nutzungen sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten
- Das überplante Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark vorbelastet.
- Es besteht eine mittlere Vorbelastung aufgrund von Lärm und optischen Störungen durch die Straße im Süden und den bestehenden Gewerbebetrieb im Osten der Fläche.
- Eine botanische und/oder faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese aufgrund der intensiven Nutzung, der o.g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind. Die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut ist insgesamt gering.
- Es handelt sich bei dem Grünland innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der Kleinflächigkeit und dem Vorhandensein weiterer Grünlandbestände in der Umgebung um kein essenzielles Nahrungshabitat wertgebender Fledermaus- und Vogelarten. (Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten). Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind aufgrund des Fehlens von Strukturen (Gebäude und Gehölze) nicht betroffen. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist das Vorkommen von Zauneidechsen auszuschließen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- Dem Plangebiet kommt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich des Intensivgrünlandes vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die PV- Anlage nur in geringen Maß verloren.
- Biologische Vielfalt: Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten können sich unter Umständen neue Lebensräume ausbilden. Aufgrund der Nähe zu bestehenden Bebauung werden jedoch voraussichtlich vor allem Kulturfolger und Ubiquisten von den Änderungen profitieren.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Extensivierung der Fläche unter den PV-Modulen) kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert.
- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaikmodule zulässig, die weniger als 6% polarisierendes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3%).
- Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich mindestens 0.15 m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt als gering bewertet werden.

1.1.3 **Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Gegenüber dem o.g. Vorhaben (vBP: Fassung vom 06.10.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Der Geltungsbereich bleibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung unverändert.

Neu hinzugekommen ist die geplante Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche ca. 200 m südlich der Bahnlinie auf FINr. 2780, Gemarkung Heimenkirch.

Hieraus ergibt sich keine wesentliche Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit. Daher haben die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahme vom 28.04.2023 nach wie vor Gültigkeit.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen und sich durch die neu hinzugekommene Ausgleichfläche keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit ergibt. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 28.04.2023 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgearbeitet.

Stellungnahme vom 28.04.2023:

Gegenüber dem o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 06.04.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

1. Altlasten

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen bzw. im Zuge der Erdarbeiten auffälliges Material angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen, dass keine kartierten Altlasten betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen. Sollten Altlastablagerungen angetroffen werden, werden die entsprechend zuständigen Stellen informiert.

Stellungnahme vom 28.04.2023:

2. Vorsorgender Bodenschutz

Der Eintrag von Stoffen (v.a. Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder in das Grundwasser ist zu vermeiden.

Bodenfeuchte und Bodenmilieu (v.a. pH-Wert) können Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Dies gilt in verstärktem Maße bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden. Die Zinklöslichkeit durch Korrosionsprozesse an den Bodenberührflächen der eingerammten Stahlprofile nimmt unterhalb eines Säuregrads im Boden von $\text{pH} < 6$ deutlich zu. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.

Die Übersichtsbodenkarten sind für diese Bauvorhaben zu kleinmaßstäbig, um auf die o. g. Hinweise entsprechend reagieren zu können. Deshalb sollen die vor Ort anzutreffenden Bodentypen mit ihren Eigenschaften beschrieben und hinsichtlich Ihrer chemischen Eigenschaften (pH-Wert) untersucht werden. Dies kann durch kleinräumige Kartierung und bodenkundliche Ansprache nach KA 5, ggf. sogar im Rahmen der Baugrunderkundung, erreicht werden.

Grundsätzlich sind bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen, sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Für fachliche Fragen zum Thema Boden steht das Beratungsangebot des WWA Kempten zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Vermeidung vom Eintrag von Stoffen aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder in das Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Die Ramppfähle zur Aufständigung der PV-Anlagen

werden so behandelt, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser und in den Boden gelangen können. Die Rammpfähle können ohne Rückstände entfernt werden.

Da die Übersichtsbodenkarten für das Bauvorhaben zu kleinmaßstäbig sind um auf die genannten Hinweise entsprechend reagieren zu können, sind die vor Ort anzutreffenden Bodentypen mit ihren Eigenschaften und hinsichtlich ihrer chemischen Eigenschaften (pH-Wert) auf Ebene der verbindlichen Baugenehmigungsebene zu prüfen.

Die Anmerkungen zum vorsorgenden Bodenschutz, zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zum Befahren des Bodens bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen, werden im Umweltbericht unter Ziff. 4.8. ergänzt.

Stellungnahme:

Zusätzlich ergänzen bzw. aktualisieren wir den Punkt Nr. 2 "Vorsorgender Bodenschutz" wie folgt:

2. Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist plausibel beschrieben und bewertet.

In den allgemeinen Ausführungen zum Bodenschutz (vgl. Ziff. 4.7 "Bodenschutz") sind die "neuen" Paragraphen der derzeit gültigen BBodSchV einzufügen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die "neuen" Paragraphen zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien (§ 6 bis 8 BBodSchV) der derzeit gültigen BBodSchV wurden zu den Hinweisen zum Bodenschutz hinzugefügt.

Stellungnahme:

Im Umweltbericht, Ziff. 7.2.3.2 vermissen wir konkrete Angaben zu den verwendeten Materialien für die gewählte Gründungsart (Pfalgründung), dem Rahmen-Material / der Unterständerung der PV- Module inkl. deren Überschirmungsgrad. Derzeit sollen 0,35 ha überbaut werden. Die ca. 250 m² Modulfläche je Reihe mit Modulbreiten von ca. 6,5 m (!) bei einem Modulreihenabstand von ca. 2,4 m (Maße ungefähr aus dem VEP herausgemessen) entspricht einem sehr hohen Überschirmungsgrad, wodurch sich aufgrund von Beschattung und Austrocknung unter den Modulen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben können. Je nach Bodenabstand der Modulplatten und Lage der Bodenfläche innerhalb der Überschirmungsbereiche ist infolge von Beschattung und starker Austrocknung ggf. mit einem (Teil-) Verlust von Bodenfunktionen zu rechnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den verwendeten Materialien für die gewählte Gründungsart der PV-Module wurde zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht unter Ziff. 7.2.3.2. wurde ergänzt, dass die Rammpfähle der PV-Anlage so behandelt werden, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser und in den Boden gelangen können. Die Rammpfähle können ohne Rückstände aus dem Boden entfernt werden.

Der Hinweis zur Überschattung durch die Modultische und die mögliche Austrocknung des Bodens wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht unter Ziff. 7.2.3.2. ergänzt.

Die hohe festgesetzte GRZ von 0,8 wurde gewählt, um möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche zu überplanen und auf möglichst engen Raum ausreichend erneuerbare Energien zu erzeugen.

Stellungnahme:

Bei Verwendung von Zinklegierungen ist ggf. mit Zinkeinträgen zu rechnen. Dieser Sachverhalt wird zwar im Zusammenhang mit einer möglichen Grundwassergefährdung thematisiert, nicht jedoch die mögliche Belastung der Böden durch Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, den Leitungsgräben, den Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie", insbesondere Kap. 4 und 5 zu berücksichtigen.

vgl. <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Empfehlung die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" zu berücksichtigen wurde bei den Hinweisen unter Ziff. 4.8 "Bodenschutz" sowie im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Die Neigung der Modultische führt auf lange Sicht zu einer Bündelung des Niederschlagswassers, was im Abfluss zu Rinnen im Boden führt und u.U. zu einer starken Abschwemmung des Oberbodens führen kann. Ein Verlust der Humusschicht ist die Folge.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Neigung der Modultische wird zur Kenntnis genommen. Es ist mit einem Abtropfen des Wassers von den PV-Anlagen zu rechnen. Die Versickerungsleistung des Bodens ist trotz der Überplanung mit einer PV-Anlage weiterhin gewährleistet, aufgrund der Begrünung ist eine Entstehung von Abflussrinnen im Boden sowie eine Abschwemmung des Oberbodens als unwahrscheinlich einzustufen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzung im BayernAtlas Plus, geoportal.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich vorherrschend um Braunerde sowie Parabraunerden. Die Böden sind im Bereich der intensiv genutzten Wiese unversiegelt, im Bereich des Feldweges teilversiegelt.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Plangebiet ist mit der Wertklasse 4 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Eintritt Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird mit Wertklasse 4 hoch bewertet.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Mithilfe des Grünlandschätzungsrahmens des "Merkblatts über den Aufbau der Bodenschätzung" (Bayerisches Landesamt für Steuern, Februar 2009)/ Gemäß der Reichsbodenschätzung wurde für den im Plangebiet anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 59-68 ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im mittleren Bereich liegt.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 59-68 und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit im oberen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Plangebiet hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.

- Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtbewertung von "hoch".
- Dem Boden im Plangebiet kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu (Bodendenkmal, Eiszeitliche Strukturen wie Drumlins, Flussterrassen etc).
- Geotope kommen im Plangebiet nicht vor.
- Für das Plangebiet sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Plangebiet werden auf einer Fläche von etwa 0,44 ha landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die durch die geplant PV-Anlage entstehende Versiegelung führt zu einer geringen Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. Bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 können bis zu etwa 0,35 ha des Plangebietes mit der PV-Anlage überdeckt werden. Eine Versiegelung der Flächen findet nur in geringen Maß, am Ort der Rammpfähle der PV-Module statt.
- Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen bei Durchführung der Planung landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,44 ha teilweise verloren, eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (extensive Grünlandwirtschaft) ist jedoch möglich und vorgesehen. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ertragsstandorten in eine extensive Nutzung erfährt der Boden eine gewisse Aufwertung, da ein permanenter Eintrag von Düngemitteln sowie eine regelmäßige Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen entfällt. Durch die Umwandlung der überplanten Flächen wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versicherungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.
- Die Rammpfähle zur Aufständigung der PV-Anlagen werden so behandelt, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser und in den Boden gelangen können. Die Rammpfähle können ohne Rückstände entfernt werden.

- Durch die Überschattung der Modulreihen besteht die Möglichkeit auf negative Auswirkungen auf den Boden. Es besteht je nach Bodenabstand der Modulplatten und Lage der Bodenfläche innerhalb des Überschirmungsbereiches die Möglichkeit einer Austrocknung des Bodens und ggf. einem (Teil-)Verlust von Bodenfunktionen.
- Grundsätzlich sind bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen, sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren des Bodens ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Bei der Einbringung von Materialien im Boden sind die §§ 6 bis 8 der BBodSchV zu beachten. Es wird empfohlen bei Errichtung der PV-Anlage die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" zu berücksichtigen, insbesondere Kap. 4 und 5.
- Während der Bauzeit ist mit größeren Bodenbelastungen zu rechnen, da ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen bzw. Bauwege beansprucht und dadurch entsprechend verdichtet wird. Durch die Errichtung der Trafostationen und die Anlage der Wege kommt es in geringem Maße zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die Aufständerrungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfehlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind auf Grund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf Grund der festgesetzten Einsaat mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss. Zur Minderung des Eingriffs in den Boden sind alle nicht mit Pfehlgründungen oder Trafostationen überbauten Flächen vollständig unversiegelt auszuführen. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann somit flächig auf dem Gelände erfolgen. Das auf den Modulreihen anfallende Niederschlagswasser wird dem Gefälle der Module folgend nach Süden in die unversiegelten Freiflächen zwischen den Modulreihen abfließen. Sollte der Boden bei Regenereignissen wassergesättigt sein, kann das Niederschlagswasser ein Stück weit oberflächlich abfließen und unter den Modulreihen versickern. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen lässt sich hieraus nicht ableiten. Da bereits eine Zufahrt auf die Fläche besteht, kommt es zu keiner weiteren Versiegelung durch die Neuerrichtung einer Erschließungsstraße.
- Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Plangebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

- Aufgrund der geringen Versiegelung durch die Ständer der PV-Module ist die Eingriffsstärke in Verbindung mit den festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Die Rammpfähle zur Aufständigung der PV-Anlagen werden so behandelt, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser kommen. Die Rammpfähle können ohne Rückstände entfernt werden.

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Gegenüber dem o.g. Vorhaben (vBP: Fassung vom 06.10.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Der Geltungsbereich bleibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung unverändert.

Neu hinzugekommen ist die geplante Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche ca. 200 m südlich der Bahnlinie auf FINr. 2780, Gemarkung Heimenkirch.

Hieraus ergibt sich keine wesentliche Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit. Daher haben die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahme vom 28.04.2023 nach wie vor Gültigkeit.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen und sich durch die neu hinzugekommene Ausgleichfläche keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit ergibt. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 28.04.2023 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgearbeitet.

Stellungnahme vom 28.04.2023:

Gegenüber dem o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 06.04.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:

3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Beschreibung der Lage des Plangebietes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 28.04.2023:

4. Gewässerschutz

Nach den bisher vorliegenden Informationen fällt kein Schmutzwasser im Plangebiet an, da auch kein Wasseranschluss geplant ist.

Da das Niederschlagswasser nicht gesammelt wird, sondern nur von den PV-Modulen abtropft und vor Ort versickert, liegt hier keine gezielte erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser vor.

Wir gehen davon aus, dass die Fläche unter den Modultischen wieder begrünt wird und damit vor Bodenerosion geschützt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen, dass kein Wasseranschluss geplant ist sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zum Gewässerschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser tropft von den PV-Modulen ab und wird vor Ort versickert. Es liegt keine erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser vor. Die Fläche unter den Modultischen wird wie angenommen wieder begrünt und extensiviert, sie ist somit vor Bodenerosion geschützt.

Stellungnahme vom 28.04.2023:

5. Oberflächengewässer

Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen. Die Leiblach (Wildbach) befindet sich erst in ca. 80 m Entfernung vom geplanten Standort.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Oberflächengewässer betroffen sind.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Nordöstlich des Plangebietes, in einer Entfernung von etwa 90 m verläuft die "Laiblach".
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass oberflächlich anstehendes Grundwasser vorherrscht.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung auf Grund der geringen Gründungstiefen der Modultische aller Voraussicht nach nicht verändert. Auf Grund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Durch die allgemein geplante extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Bodenstruktur auch hinsichtlich der Wasseraufnahmefähigkeit mit der Zeit verbessert.
- Die notwendigen Wege innerhalb des Plangebietes sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Versickerung wird somit nur bedingt beeinträchtigt. Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein unerheblicher Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Das Gelände weist ein leichtes Gefälle nach Osten hin auf, dadurch ist ggf. oberflächlich abfließendes Hangwasser möglich.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung nicht verändert.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Großklimatisch gesehen liegt das Plangebiet im südwestdeutschen Klimabezirk Rhein-Bodensee-Hügelland. Das Bodenseebecken ist dabei durch ein für die Höhenlage eher mildes Klima gekennzeichnet. Aufgrund der Lage im Einflussbereich des Bodensees liegen die durchschnittlichen Jahrestemperaturen bei etwa 8°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann jedoch vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt in Folge der Alpennähe (Stauwirkung) zwischen 1.200 mm und 1.300 mm.
- Die offenen Flächen des Plangebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes kann es im angrenzenden Wohngebiet zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Plangebiet aufgrund der veränderten Wärmeabstrahlung vermindert und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung.
- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 **Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB:

- Hinsichtlich der Bewertung der Geeignetheit des Standorts und der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist die Bewertung des Umweltberichts nach Kap. 7.1 und 7.2.1.5 nachvollziehbar und vollständig. Dies gilt insbesondere auch aufgrund der unmittelbaren räumlichen Zuordnung der Anlage an ein Gewerbegebiet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Aufgrund der engen Aufständigung wird die Größe der Betriebsfläche auf der intensiv genutzten Grünlandfläche deutlich minimiert. Auch wenn ein Ausgleich so nicht innerhalb der Freiflächen PV Anlage erfolgen kann, ist das Vorgehen nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Der Ausgleich erfolgt auf einer Fläche in Steillage und hier in Zusammenhang mit einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche. Eine weitere Überplanung der freien Landschaft wird zu Gunsten der Wirtschaftlichkeit der Anlage vermieden und die enge, räumliche Zuordnung zu dem Gewerbegebiet bleibt augenscheinlich erhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die intensiv genutzte Grünlandfläche unter der PV-Anlage wird deutlich minimiert. Der Ausgleich erfolgt extern auf einer Fläche in Steillage angrenzend an einer bereits festgesetzte Ausgleichsfläche. Auf diese Weise ist der Eingriff in das Landschaftsbild als gering einzustufen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Meckatz liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Westallgäuer Hügellandes. Das Landschaftsbild in der Gemeinde zeichnet sich überwiegend durch Grünland- und Ackerlandflächen sowie durch Waldstrukturen aus.

- Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in nordwestlicher Ortsrandlage von Meckatz. Die Fläche ist weitestgehend eben.
- Es bestehen Blickbeziehungen nach Nordosten zu einem Waldgebiet und nach Süden in Richtung eines Stalles. Der Bereich ist insbesondere von Westen und Norden her gut einsehbar. Aus Osten und Süden besteht aufgrund der angrenzenden Bebauung eine Abschirmung der Fläche, weshalb diese hier aus der freien Landschaft erschwert einsehbar ist.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der PV-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung, weil die weit einsehbare Grünfläche mit PV-Modulen bedeckt wird und die Blickbeziehungen in Richtung des Waldes im Norden eingeschränkt werden. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar.
- Durch die geplante Begrünung durch Blendschutzmaßnahmen der PV-Fläche im Westen wird der Eingriff in das Landschaftsbild gering minimiert.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 **Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, SG techn. Umweltschutz:

Äußerung:

Nach Einschätzung des LRA ist eine Blendwirkung der Anlage nicht auszuschließen. Zur Bewertung der Blendwirkung ist das Arbeitspapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" maßgeblich, wonach eine Blendwirkung für mehr als 30 Minuten am Tag oder mehr als 30 Stunden im Jahr als belästigend gilt. Es ist davon auszugehen, dass von der Anlage besonders früh am Tag oder spät am Abend eine zu beachtende Blendwirkung ausgeht, wenn die Sonneneinstrahlung aus Ost bzw. West in einem relativ flachen Winkel auf die Module fällt. Als Einwirkort kommt insbesondere das Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1024/1 in Betracht, insbesondere weil dieses ca. 5 m

höher liegt als die Anlage. Eine Untersuchung der Sichtbeziehungen ist notwendig, sollten Sichtbeziehungen vorhanden sein, muss die Blendwirkung untersucht werden.

Der Vorhabenträger verweist auf die abschirmende Wirkung der Bestandsgebäude der Fa. Meckatzer, die durch ihre Gebäudehöhe von 14 m bzw. 20 m keine Morgensonne zulassen. Das LRA weist darauf hin, dass die abschirmende Wirkung der Bestandsgebäude der Fa. Meckatzer am Morgen bzgl. der Immissionsorte im Südwesten nachzuweisen ist. Die Blendwirkung an den Immissionsorten im Osten (Flur Nr. 979, 976/1) muss nur untersucht werden, wenn eine ausreichende Sichtbeziehung zur PV-Anlage besteht. Diese ist aufgrund der dazwischenliegenden Gebäude der Fa. Meckatzer nicht zu erwarten. Somit wäre nur noch die Auswirkung am Abend zu klären. Der Bürgermeister schlägt einen Ortstermin zur Beurteilung der Lage am längsten Tag des Jahres (Sommersonnenwende) vor.

Das Landratsamt verweist auf die planerische Verantwortung zur Konfliktlösung im Bauleitplanverfahren. Der Markt Heimenkirch muss belegen, dass ein Konflikt ausgeschlossen werden kann. Sofern dieser Nachweis ohne Gutachten geführt werden kann, ist dies ausreichend, allerdings muss der Nachweis vollständig sein.

Seitens des Staatlichen Bauamtes und des Eisenbahn-Bundesamtes wurde gefordert, eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage dauerhaft auszuschließen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Die hochwertigen Ertragsflächen haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Der durch das Plangebiet verlaufende Kiesweg kann insbesondere von der ortsansässigen Bevölkerung zur Naherholung dienen und bildet eine Verbindung zwischen den bebauten Bereichen von Meckatz und der freien Landschaft. Dem Plangebiet kommt daher eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut zu.
- Westlich des überplanten Bereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Von dieser gehen Lärm- und Geruchsemissionen aus. Der überplante Bereich besitzt eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.
- Nutzungskonflikte bestehen nicht im Plangebiet.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Eine Erholungsnutzung für die Öffentlichkeit ist nicht mehr möglich. Dafür werden Flächen für die Erzeugung von regenerativen Energien geschaffen.

- Der bestehende Feldweg wird verlegt. Die Fußwegeverbindung in die freie Landschaft bleibt dadurch erhalten. Die Erlebbarkeit des landschaftlichen Umfeldes erfährt durch die geplanten Baukörper eine geringfügige Beeinträchtigung.
- Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen verloren. Der westlich angrenzende Betrieb wird durch die Planung in seinen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Untersuchung der Blendwirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Wohngebäude und die Bundesstraße B 32 erstellt (Sieber Consult vom 25.09.2023). Hinsichtlich der Wohngebäude sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich. Um eine kritische Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu verhindern, ist im Bebauungsplan eine Blendschutzmaßnahme festgesetzt. Nutzungskonflikte sind somit nicht zu erwarten.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Wohnqualität in den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Durch die nicht vermeidbaren aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Bebauung mit einer Freiflächen PV-Anlage lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Es sind keine Abfälle während der Betriebszeit der Freiflächen PV-Anlage zu erwarten. Dennoch anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung,

Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK).

- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die Anlage der Freiflächen PV-Anlage und Außenanlagen (Zufahrten, Zäune usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Planung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

1.1.8 **Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile,

Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Lindau unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.165-1.179 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.700-1.749 Stunden pro Jahr sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

- Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer Freiflächen PV-Anlage handelt, wird in dem Plangebiet großflächig erneuerbare Energie erzeugt.
- Aufgrund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Photovoltaikanlage handelt.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Wirkraum der Planung.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Im Norden befindet sich in einem Abstand von etwa 45 m das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Schlucht der Laiblach nördlich Meckatz" (Nr. 8325-0083-001).
- Etwa 20 m südöstlich gelegen befindet sich die Streuobstwiese "Streuobst nördlich Heimenkirch und in Meckatz" (Nr. 8325-0306-006)
- Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotope, darunter die "Hochstaudenflur und Grabenabschitte in Meckatz" (Nr. 8325-0308-001). Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete/Biotope nicht zu erwarten (siehe auch "Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt" in den Kapiteln "Bestandsaufnahme [...]" und "Prognose [...] bei Durchführung der Planung").
- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

1.1.12 **Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

O. a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange weiterhin nicht entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass landesplanerische Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 11.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, Kaufbeuren:

Stellungnahme:

Dem o. g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine regionalplanerischen Belange entgegenstehen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.03.2024:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach der Raumordnungskarte des Regionalplanes Allgäu sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu" ist von dem überplanten Bereich noch nicht betroffen. Die Darstellung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nördlich des Geltungsbereiches. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 15.09.1986):

Der Markt Heimenkirch verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Landwirtschaftliche Nutzfläche" und "Hochspannungs-Freileitung" dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung

des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 06.10.2023 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Fachbereich Bauen und Umwelt:

Äußerung:

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine Verfahrenserleichterungen zur Verfügung, es ist das Regelverfahren anzuwenden.

Aus städtebaulicher Sicht gibt es am geplanten Standort sowie an den von Anlagenplaner vorgebrachten Informationen zum Vorhaben (z.B. Modulhöhe ca. 3,5 m, Ausrichtung Süden etc.) keine Kritik.

Eine Obergrenze für die Grundflächenzahl ist im BauGB nicht vorgesehen. Das Landratsamt empfiehlt, die Grundflächenzahl nicht zu knapp anzusetzen. Eine spätere Überschreitung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl durch das Vorhaben ist nicht möglich. Für die Berechnung ist die von baulichen Anlagen überdeckte Fläche maßgeblich, nicht die Versiegelung. Auf die erforderlichen Abstände zur Grundstücksgrenze wird seitens des Landratsamtes verwiesen, diese sollen durch die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche ("Baugrenze") gesichert werden. Außerdem ist die Festsetzung einer Höhenbegrenzung empfohlen.

Die Art der baulichen Nutzung soll nicht als Gebietstyp der BauNVO festgesetzt werden, sondern als sonstige Bestimmung zur Zulässigkeit gem. § 12 BauGB, z.B. "Freiflächen-PV-Anlage". Hierzu gibt es seitens des Landratsamtes keine Kritik; für die Planzeichnung wird eine Darstellung angelehnt an Sonderbaugebiete (orange) empfohlen.

Der Flächennutzungsplan könnte zukünftig eine Sonderbaufläche "Freiflächen-PV" darstellen.

Seitens des Landratsamtes wird auf die Regelung zum Rückbau der Anlage verwiesen, welche zwar nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist, in diesem Zuge aber behandelt werden sollte.

Stellungnahme vom 08.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Landratsamtes Lindau, Untere Bauaufsichtsbehörde:

Stellungnahme:

Zum Textteil:

Zu 2.3

Für das Höchstmaß NHN ist eine Bezugshöhe festzusetzen um das Maß zu definieren bzw. das in 4.11 bezogene DHHN 12 Bezugssystem ist näher zu erklären.

Im Planteil ist kein Hauptgebäude eingetragen, daher kann diese Festsetzung evtl. entfallen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen können nachvollzogen werden. Die Festsetzung wird dahingehend klargestellt, dass es sich um die Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die Oberkante des natürlichen Geländes handelt, wobei die Höhe von 3,50 m gleich verbleibt. Um das natürliche Gelände als Bezugspunkt nehmen zu können, werden die Höhenlinien im Planteil hinweislich ergänzt.

Stellungnahme:

Zu 2.5

Flächen für Garagen sind im B-Plan nicht festgesetzt, daher kann dieser Bezug entfallen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird gefolgt und der Bezug auf Garagen entfällt.

Stellungnahme:

Zum Planteil:

Die Baugrenzen sind mit einem Abstand von 2,00 eingetragen und die Mindestabstandflächen von 3,00 m nach BayBO werden nicht eingehalten. Bei einer Einfriedung des Geländes ist die Abstandfläche ebenfalls zu berücksichtigen oder zu definieren. Dies ist entsprechend zu ändern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Abstandsflächen auch bei Einfriedungen sind dem Markt Heimenkirch bewusst und auch dem Vorhabenträger bekannt. Um die Fläche bestmöglich ausnutzen zu können, wurde die Unterschreitung der Abstandsflächen mit der Baugrenze ermöglicht. Der Vorhabenträger ist hinsichtlich einer Übernahme bereits mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen in Verhandlung und

konnte diese erfolgreich vereinbaren. Die Ausführungen hierzu werden in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme vom 13.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Nach Ablauf der Nutzung muss die Anlage beseitigt werden (Rückbauverpflichtung) und die Fläche muss uneingeschränkt der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Die Rückbauverpflichtung für den Vorhabenträger ist über den Durchführungsvertrag abgesichert und dort enthalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Aufgabe der Nutzung und entsprechendem Rückbau möglich. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 28.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Staatlichen Bauamtes Kempten:

Stellungnahme:

Einwendungen

Das Staatliche Bauamt Kempten vertritt in diesem Fall die Straßenbaulastträger der Bundesstraße 32 und der Kreisstraße Li 7.

Bauliche Anlagen dürfen gem. Art. 17 (2) BayBO die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Durch den Bauwerber ist deshalb sicherzustellen, dass von der Photovoltaikanlage keine Blendwirkung auf den Verkehrsteilnehmer sowohl auf der B 32, als auch auf der Kreisstraße Li 7 eintritt.

Im Blendgutachten vom 25.09.2023 wurde eine Untersuchung der Blendwirkung auf die südlich verlaufende B 32 erstellt, über die Kreisstraße Li 7 wurden keine Aussagen getroffen.

Im o.g. Gutachten wurde festgestellt, dass es zu Blendwirkungen auf die B 32 kommen kann. Um eine dadurch eventuell entstehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen, sind vom Bauwerber geeignete Abhilfemaßnahmen (im v.g. Gutachten wurde beispielsweise die Errichtung eines Sichtschutzaunes vorgeschlagen) zu treffen.

Mit den Maßnahmen muss auch eine Gefährdung des Verkehrsteilnehmers auf der Li 7 ausgeschlossen werden können.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen über mögliche Blendwirkungen auf die westlich verlaufende Kreisstraße LI 7 werden zur Kenntnis genommen.

Störendes Licht aus Blickwinkeln $> 30^\circ$ zur Fahrt- und somit Blickrichtung von Verkehrsteilnehmern führen zu keinen relevanten Blendungen. Aufgrund der Lage der geplanten PV-Anlage und der Ausrichtung der PV-Module nach Süden sowie der Lage und dem Verlauf der Kreisstraße LI 7 können relevante Blendungen der Verkehrsteilnehmer pauschal ausgeschlossen werden.

2.1.3 **Belange der Eisenbahn:**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 24.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München:

Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich berührt, da die Bahnlinie 5362 Buchloe - Lindau ca. 200 Meter südlich an dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück vorbeiführt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes sowie zu den berührten Belangen auf Grund der Lage des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Nachdem die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes bei der Planung ausreichend berücksichtigt wurden, bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes ausreichend berücksichtigt sind und dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahme:

Zur Vollständigkeit verweise ich im Rahmen der erneuten Beteiligung auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.04.2023, Gz: 65147-651pt/011-2023#237, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 28.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an der genannten Stelle inhaltlich bearbeitet.

Stellungnahme:

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 28.04.2023:

Bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkung bestehen keine Bedenken:

Grundsätzlich darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Schienenverkehrs nicht gefährdet werden. Eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung auf die bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Blendwirkung auf Schienenfahrzeuge werden zur Kenntnis genommen.

Eine Blendung der südlich verlaufenden Bahnlinie kann aufgrund der Dichte der dazwischenliegenden Bebauung ausgeschlossen werden.

2.1.4 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 13.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Leider gehen durch diese Maßnahme wieder einmal 0,44 ha Fläche der Landwirtschaft verloren. Es handelt sich hier um "ebenes" Grünland von hoher Bonitur.

An die geplante Freiflächenanlage grenzt intensiv bewirtschaftetes Grünland. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen muss auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein. Das AELF fordert daher die Grenzabstände, bei geplanten Zaunanlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Büschen, zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen (LF) einzuhalten! Auch ist die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen durch den Bauwilligen sicherzustellen. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gehen von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben Emissionen (hier vor allem Staub) oder auch Steinschlag aus, die von dem Bauwilligen entschädigungslos zu dulden sind oder durch gezielte eigene Maßnahmen (z.B. Schutzheckenpflanzung) verhindert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Marktgemeinde ist sich des Eingriffes in die Landwirtschaft bewusst. Dennoch möchte sich die Marktgemeinde einem Ausbau von erneuerbaren Energien nicht vollständig verschließen und setzt daher auf eine abgewogene Vorgehensweise, bei der eine systematische Bewertung von Flächen sowie eine gründliche Würdigung des jeweiligen Einzelfalles maßgeblich für die Entscheidung, bauleitplanerisch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Das Marktgemeindegebiet wurde vollständig auf die Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen untersucht. Hierbei wurden von vornherein die Flächen als ungeeignet für Freiflächen-PV-Anlagen bewertet, die aufgrund überdurchschnittlicher Bonität der Flächen einen hohen landwirtschaftlichen Wert aufweisen. Weiterhin wurden Aspekte rund um Naturschutz und Landschaftsbild untersucht. Im Ergebnis wurden eine Reihe von Flächen identifiziert, die eine nur durchschnittliche landwirtschaftliche Bonität aufweisen und frei von naturschutzfachlichen Konflikten sind. Die hier gegenständliche Fläche fällt unter diese Flächen. Das Vorgehen entspricht dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021.

Aus Sicht der Marktgemeinde ist weiterhin anzuführen, dass die Entwicklung der Fläche in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer und Bewirtschafter erfolgte sowie dass ein lokales Unternehmen mit der Entstehung der Freiflächen-PV-Anlage seine Energieversorgung schadstofffreier und zukunftssicherer gestalten kann.

Die Ausführungen zur angrenzenden Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen bereits in Verhandlungen über eine mögliche Übernahme der Abstandsflächen. Ihm ist bekannt, dass diese Flächen weiterhin bewirtschaftet werden und es hieraus zu Einwirkungen auf sein Vorhaben kommen kann. Dies ist auch nochmals im Durchführungsvertrag gesichert. Die Begründung wird hierzu ergänzt.

Stellungnahme:

In der unmittelbaren Nachbarschaft (Westlich der Planfläche) liegt der neue Stall des Milchviehbetrieb Kling. Auch von diesem gehen Emissionen aus, die unentgeltlich zu dulden sind. Eine weitere betriebliche Entwicklung des Betriebes Kling muss weiterhin gegeben sein! Dazu gehören auch Bestandsaufstockungen. Weiterhin gehört dazu auch die Erschließung des Stalles und der angrenzenden Flächen durch einen Weg, der im Rahmen der Gebietsausweitung überplant, wird. Hier muss eine Lösung durch den Bauwilligen, Landwirten und der Gemeinde gefunden werden. Auch hier anfallende Emissionen müssen unentgeltlich geduldet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet eine PV-Anlage und damit keine schützenswerte Nutzung entsteht, bestehen hinsichtlich einer betrieblichen Erweiterung und auch möglichen Emissionen keine Bedenken. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Landwirt, welcher die Flächen bewirtschaftet, so dass die entsprechende Verlegung des Weges einvernehmlich erfolgt und damit dessen Belange zur Bewirtschaftung ausreichend berücksichtigt sind.

Stellungnahme vom 27.10.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Forsten:

Stellungnahme:

Nach Prüfung der eingesandten Unterlagen stellen wir fest, dass von den Änderungen keine forstlichen Belange betroffen sind. Daher gilt die Stellungnahme vom 18.04.2023 (Gz. 7716.2-16-1-5) zum gleichlautenden Betreff weiterhin.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine forstlichen Belange betroffen sind. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 18.04.2023 wird ebenfalls zur

Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgearbeitet.

Stellungnahme vom 18.04.2023:

Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Waldflächen direkt betroffen. Die im Nordosten angrenzende Waldfläche ist mit 40 m so weit wie maximal vor Ort zu erwartende Baumhöhen entfernt. Sie befindet sich daher außerhalb des Gefährdungsbereichs.

Einwände bestehen von forstlicher Seite somit nicht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen direkt betroffen sind. Die weitere Beschreibung der Lage des Plangebietes sowie des ausreichenden Abstandes von 40 m zu der angrenzenden Waldfläche, so dass aus forstlicher Sicht keine Einwände bestehen, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:

Stellungnahme:

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird in landwirtschaftlich nutzbaren Flächen installiert. Dies erhöht den Druck auf die Landwirtschaft mit immer weniger verfügbaren Flächen die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen.

Daher ist der Installation von PV-Anlagen auf vorhandenen versiegelten Flächen der Vorzug zu geben. Auf Dächern, Parkplätzen, Fahrrad- und Gehwegen. Hier ist in der Gemeinde Meckatz durchaus noch großes Potential verfügbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Lage des Plangebietes sowie den alternativen weiteren Möglichkeiten zur Installation von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Dachflächen eignen sich auf Grund des Alters der Gebäude nicht für eine Installation von PV-Anlagen. Dass darüber hinaus auch landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, ist vor dem Hintergrund der ausgegerufenen Klimaziele damit unumgänglich.

2.1.5 Brandschutz:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Lindau, Fachbereich Bauen und Umwelt:

Äußerung:

Das Landratsamt erkundigt sich zum Brandschutz, auch wenn seitens des Kreisbrandrates liegen keine Bedenken vorliegen (vgl. Stellungnahme vom 11.04.2023). Der Vorhabenträger verweist auf den im Nordosten des Betriebsgeländes vorhandenen Hydranten. Das Betriebsgelände ist über zwei Feuerwehrezufahrten erreichbar, die Durchfahrt von dort zur Freiflächen-PV-Gelände ist gewährleistet. Zusätzlich kann die Anlage direkt von Süden von der Bundesstraße aus angefahren werden. Der Anlagenplaner ergänzt hierzu, dass die Einzäunung der Anlage über ein Tor verfügen wird.

2.1.6 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 der Thüga Energienetze GmbH, Singen:

Stellungnahme:

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.

Es liegt eine 150 Stahl 1 Gasleitung im Flurstück.

Bitte holen Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse eine entsprechende Planauskunft ein: planauskunft@thuega-netze.de.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Gasleitung ist bereits im Planteil enthalten und verläuft außerhalb der Baugrenze.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Freiflächen-PV-Anlage. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und des Zieles der Einsparung von klimaverändernden Schadstoffemissionen betreibt die Bundesrepublik die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare und schadstoffarme Energieträger. Der Stromerzeugung aus Sonnenenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu, da sie sowohl erneuerbar und schadstoffarm ist, bei günstiger Lage aber auch zu einem verträglichen Preis hergestellt werden kann. Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung das Ziel eines großflächigen Ausbaus der Energieerzeugung aus Sonnenenergie ausgegeben. Zwischen den Jahren 2021 bis 2024 soll die Kapazität zur Energieerzeugung dabei verdoppelt werden. Der Ausbau ist hierbei zu einer Hälfte auf Dächern von Gebäuden, zur anderen Hälfte mittels Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geplant.

Die Fa. Meckatzer als ortsansässiges Unternehmen betreibt ebenfalls vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens die Umstellung auf erneuerbare Energien. Dabei ist das Unternehmen an einer lokalen, schadstoffarmen und erneuerbaren Stromerzeugung interessiert und beabsichtigt daher eine Freifläche vor dem Brauereigelände als Freiflächen-PV-Anlage zu nutzen. Der Strom soll von der Fa. Meckatzer selbst genutzt werden.

Freiflächen-PV-Anlagen sind der Sache nach außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen angesiedelt, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB richtet. Unter den sog. "privilegierten Vorhaben" des § 35 BauGB sind Freiflächen-PV-Anlagen nicht aufgeführt, sodass das Vorhaben nur zulässig ist, wenn der Markt Heimenkirch einen Bebauungsplan hierfür aufstellt.

Der Markt Heimenkirch räumt der Energiewende hohe Priorität ein, wünscht sich aufgrund der vielen Ansprüche an Freiflächen (Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung etc.) aber eine gezielte Vorgehensweise für das gesamte Gemeindegebiet. Aus diesem Grund hat der Markt Heimenkirch ein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen erstellen lassen. Aus Anlass der Anfrage der Fa. Meckatzer wurde eine Vorab-Einschätzung des betreffenden Grundstückes vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass das Grundstück zu den geeigneten Standorten gehören wird, da es sich im räumlichen Zusammenhang mit einem größeren Gewerbegebiet im Außenbereich befindet. Außerdem ist die Fläche frei von sonstigen Einschränkungen, die sich aus naturschutzfachlichen oder landwirtschaftlichen Bedürfnissen ergeben. Die geeigneten Standorte sind lt. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" bevorzugt zu entwickeln. Diese Einschätzung wird vom Landratsamt Lindau geteilt (Besprechung vom

04.05.2023). Der Markt Heimenkirch möchte aus diesem Grund die Anfrage der Fa. Meckatzer parallel zur Fertigstellung des Konzeptes behandeln. Das Konzept wurde im November 2023 fertiggestellt und dem Marktgemeinderat präsentiert. Die hier gegenständliche Fläche ist unter den über zwanzig grundsätzlich geeigneten Flächen.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens herzustellen, ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planungen des beauftragten Anlagenplaners sind soweit fortgeschritten, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden ist. Dieser dient als Grundlage für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird bewusst ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, um Baurecht nur für den/die Vorhabenträger*in und nur für dieses konkrete Vorhaben entstehen zu lassen. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

3.2.1 Standort-Wahl:

Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist die direkte Anbindung an die Firma "Meckatzer Löwenbräu Benedikt Weiß KG" für die, die PV-Anlage Strom produzieren soll.

3.2.2 Städtebauliche Entwurfs-Alternativen:

Es wurden keine alternativen Pläne im Rahmen der städtebaulichen Entwurfs-Planung erarbeitet.

3.2.3 Planungs-Alternativen im Rahmen der Entwurfs-Planung:

Folgende Festsetzungs-Alternativen wurden im Rahmen der Entwurfs-Planung abgewogen:

Möglichkeiten der Festsetzung:

vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Freiflächen-PV-Anlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben

werden. Die Festsetzung der Zulässigkeiten orientiert sich an der Systematik der Zulässigkeiten entsprechend der §§ 2-9 BauNVO. Wie in der BauNVO werden die Zulässigkeiten anhand einer Positivliste definiert. Diese Liste regelt die Zulässigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abschließend. Alle anderen Nutzungen sind im Umkehrschluss nicht zulässig.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Grundflächenzahl (GRZ), überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

- Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 im Plangebiet ergibt eine gute Ausnutzung der Fläche. Gleichzeitig bleiben nicht-überbaute Flächen.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie keine Stellung der einzelnen Modulreihen vorwegdefinieren. Da die Baugrenze eine Unterschreitung der Abstandsflächen ermöglicht, müssen die notwendigen Abstandflächen – auch bei Einfriedungen – dennoch nachgewiesen werden. Entweder darf die Baugrenze nicht voll ausgeschöpft werden oder es kommt eine Übernahme in Betracht. Hierzu hat der Vorhabenträger mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen bereits eine Vereinbarung geschlossen.

Möglichkeiten der Festsetzung:

maximale Höhen der baulichen Anlagen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung einer Höhe (Gesamthöhe) der PV-Module über NHN schafft einen verbindlichen Rahmen für die Höhenentwicklung. Sie ist auch für den Außenstehenden (z.B. Anlieger, etc.) nachvollziehbar und damit kontrollierbar.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Blendschutz-Maßnahmen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Um Blendungen der Verkehrsteilnehmer vollständig auszuschließen, ist im Bebauungsplan die Herstellung einer Blendschutzmaßnahme als Bedingung für die Errichtung der PV-Anlage festgesetzt. Als Blendschutzmaßnahme kann der in der Planung bereits vorgesehene Zaun mit einem Sichtschutz (z.B. Textilmatten) versehen werden.

Durch die festgesetzte Blendschutzmaßnahme werden Blendwirkungen entlang der Bundesstraße vollständig ausgeschlossen.

.....
(Markus Reichart, Erster Bürgermeister)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. David McLaren)